

BEKANNTMACHUNG

– Einsichtnahme in Prüfungsarbeiten –

LL.B. Law & Economics Ab Sommersemester 2018

Nach der Prüfungsordnung Law and Economics vom 26. April 2017 gilt:

„Dem Prüfling ist auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Arbeiten zu gewähren; der Antrag muss spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden.“¹

Prüfungsarbeiten – Proseminararbeiten ausgenommen – dürfen also nicht mehr abgeholt, nur noch eingesehen und ggf. kopiert werden.

Wichtig ist, dass die Einsichtnahme in die Prüfungsarbeit am Lehrstuhl bzw. an der Geschäftsstelle des CASTLE durch eine Unterschrift quittiert wird.

Bitte daher Lichtbildausweis, Studentenausweis und ggfs. Kopierkarte mitbringen!

Zeiträume für die Einsichtnahme sind am jeweiligen Lehrstuhl zu erfragen.

Innerhalb von **zwei Wochen nach der offiziellen Bekanntgabe** des jeweiligen Teilprüfungsergebnisses (**Remonstrationsfrist**) können beim Aufgabensteller unter Vorlage der Prüfungsarbeit und einer schriftlichen Begründung Einwände gegen die Bewertung erhoben werden (sog. **Remonstration**). **Die Remonstrationsabsicht muss bis zum Ende der Remonstrationsfrist schriftlich beim Lehrstuhl eingereicht werden. Sie haben ab dem Tag der Einsichtnahme in die Arbeit 14 Tage Zeit, die Begründung nachzureichen.**

Stand: 21.08.2018

¹ § 28 Abs.1 S.1 Prüfungsordnung Law and Economics der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 26. April 2017.